



Oberösterreichische Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat,
Mag. Barbara Eschböck
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 15. April 2024

**Petition an den Landtag –
Anforderung an ein zeitgemäßes
Bodenschutzrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Untenstehend wird Ihnen gemäß Art. 64 Oö. Landes-Verfassungsgesetz iVm. Art. 11 Staatsgrundgesetz die

P E T I T I O N

betreffend **Bodenschutz – Anregung auf grundlegende Überarbeitung und Neuerlassung eines Landesgesetzes** übermittelt.

Seitens des Einbringers wird das Vorliegen einer **Landeskompetenz** in folgender Hinsicht angenommen:

Bodenschutz ist kompetenzrechtlich eine Querschnittsmaterie. Bund und Länder haben Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten. Das allgemeine Bodenschutzrecht fällt in den **Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs 1 B-VG** und ist somit eine Landesmaterie.

BEGRÜNDUNG des Begehrens:

Reduktion des Bodenverbrauchs auf netto 2,5 ha pro Tag bis 2030 – das war das erklärte Ziel des Regierungsübereinkommens in Österreich. In Anbetracht der Tatsache, dass der Boden eine endliche Ressource und zugleich Grundlage unseres Lebens ist, scheint ein umfassender – dem Wandel der Zeit angepasster – Schutz des wertvollen Gutes unerlässlich. Und doch sind die anfänglichen Bestrebungen einen zahlenmäßigen Richtwert auch verbindlich in die Österreichische Bodenschutzstrategie aufzunehmen, bisher gescheitert. Daneben sind auch die gesetzlichen Regelungen zum Thema Bodenschutz auf Landes- und Bundesebene aufgesplittet und in einer Gesamtbetrachtung – den aktuellen Anforderungen des Bodenschutzes nicht gerecht.

Bodenfunktionen

Die vielfältigen Funktionen, die der Boden übernimmt, reichen von der Lebensgrundlage und dem Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Menschen, seiner wichtigen Rolle für den Klima- und Hochwasserschutz, sowie Biodiversität, Filter und Puffer für Schadstoffe im Zusammenhang mit Grund- und Trinkwasser, Wasserspeicher bis hin zum Kohlenstoffspeicher¹. Umso bedeutender wird es, sorgsam mit Grund und Boden umzugehen. Gerade infolge von Versiegelung und Prozessen, wie insbesondere Verdichtung, stoffliche Bodenbelastungen und Erosion droht diese Funktionserfüllung gefährdet zu werden.

Bodengefährdungen, Bodendegradation und Bodenverlust

Wesentliche Bodengefährdungen, wie

- Versiegelung,
- Verdichtung,
- Stoffliche Bodenbelastungen,
- Erosion,
- Verlust der Biodiversität,
- Verlust von organischem Kohlenstoff,
- Versauerung und
- Versalzung

wirken sich unterschiedlich auf die angeführten Bodenfunktionen aus und führen entweder zu einer Beeinträchtigung oder gar zum Verlust der Funktion.

Der Verlust an Boden und Bodenfunktionen je Jahr durch Bebauung ist in Österreich vergleichsweise hoch. Gemeinsam mit Dänemark und Italien zählt Österreich in der EU zu den Ländern mit dem höchsten prozentualen Nettoflächenverbrauch an Ackerland. Auch Oberösterreich weist im Vergleich zu Gesamtösterreich eine überproportionale Zunahme der Flächeninanspruchnahme auf.

Weiters stellt die durch Befahrung des Bodens mit schweren Maschinen resultierende Bodenverdichtung einen Haupttreiber der Bodendegradation dar. Repräsentativen Untersuchungen auf Ackerflächen zufolge weisen 30 % der untersuchten Standorte einen kritischen und ein Viertel einen ungünstigen Gefügestand im Bereich der Pflugsohle auf. Die gesetzlichen Regelungen dazu im oberösterreichischen Landesgesetz sind unzureichend, da lediglich ein Bodenkataster und eine Bodenzustandsuntersuchung thematisiert werden.

Auch stoffliche Bodenbelastungen, das können anorganische und organische Schadstoffe durch Eintrag über die Luft, Niederschläge oder durch Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sein, stellen eine Gefährdung des Bodens dar. Sowohl für Österreich und Oberösterreich gibt es keine gesetzlich verankerten Grenzwerte für organische Schadstoffe.

Erosion beschreibt den Vorgang des Bodenabtrags durch Wasser oder Wind und wird durch die Faktoren Hangneigung und -länge, Niederschlag, Bodenbedeckung und Bodenbeschaffenheit beeinflusst. In Oberösterreich sind bestimmte Regionen aufgrund der Topographie und der

¹ Grundsatzstudie zur Aufstellung eines aktuellen, umfassenden Bodenschutzgesetzes für Oberösterreich, Ingenieurbüro Schnittstelle Boden 28.11.2023

landwirtschaftlichen Nutzung besonders gefährdet gegenüber Erosion. Modellrechnungen prognostizieren für Österreich fast eine Verdoppelung der erosionsgefährdeten Fläche bis 2050 aufgrund des Klimawandels.

Was den Verlust der Biodiversität, speziell von Böden anbelangt, so ist dieser durch die Art und Intensität der Flächennutzung, den Stoffeintrag in Flächen sowie der Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme bedingt. Insbesondere das Bodenleben übernimmt eine wichtige Rolle für die natürlichen Bodenfunktionen.

Darüber hinaus ist der Verlust von organischem Kohlenstoff als weitere Bodengefährdung zu qualifizieren. Denn Böden sind wichtig für den Klimaschutz, da sie mehr Kohlenstoff speichern, als weltweit in der Atmosphäre und der Vegetation enthalten ist.

Eine Versauerung und Versalzung des Bodens spielen in Oberösterreich nur eine untergeordnete Rolle, weswegen an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen wird.

Anforderungen an ein neues (Landes-) Bodenschutzgesetz

Das Oö. Bodenschutzgesetz enthält in seiner jetzigen Fassung keine bzw. nur unzureichende Regelungen zur Hintanhaltung der aufgezeigten Bodengefährdungen. Deswegen soll im Weiteren ein Katalog an erforderlichen Regelungen aus verschiedenen Rechtsordnungen aufgezeigt und vorgeschlagen werden.

Das Ingenieurbüro Schnittstelle Boden hat dazu in seiner „Grundsatzstudie zur Aufstellung eines aktuellen, umfassenden Bodenschutzgesetzes für Oberösterreich vom 28.11.2023“ einer Umfrage durchgeführt:

Tab. 10: Ergebnisse zu Interviewfrage 5: Neue rechtliche Regelungen oder Verbesserungen, die eingeführt werden sollten

Betroffener Bereich	Vorschläge im Detail
Quantitativer Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung von Flächensparzielen oder qualitätsbezogenen Kontingenten, Vorgaben zur Flächenneuanspruchnahme - Monitoring der Flächenneuanspruchnahme
Qualitativer Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung von Vorsorgeanforderungen im nicht-stofflichen Bereich, z. B. für Erosion und Verdichtung - Vorrang der natürlichen Funktionen des Bodens sowie der Archivfunktion vor Infrastruktur- oder Rohstofffunktion - Schutzstatus für besonders fruchtbare (sehr hoch funktionale) Böden - Einführung von Bodenschutzgebieten - Einführung von dynamischen Regelungen im stofflichen Bereich, um schneller auf neue Erkenntnisse reagieren zu können (siehe PFAS)
Raumplanung, kommunale Planung, Vorhabenplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines eigenen Genehmigungstatbestands - Verankerung von Eingriff und Ausgleich im Bodenschutzrecht, damit Berücksichtigung des Bodens als Schutzgut in Planungsprozessen - Einführung einer Kompensationspflicht
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der „guten fachlichen Praxis“

In Zusammenschau und am Vorbild internationaler legislativer Regelungen sollen untenstehende beispielhafte Themenbereiche in ein neues oberösterreichisches Landesgesetz zum Bodenschutz einfließen und normiert werden.

zwingend erforderlich
erforderlich

Inhalt und weitere Empfehlung	Bodengefährdung	Rechtsgrundlage
Gefahrenabwehr: <ul style="list-style-type: none"> schädliche Bodenveränderungen sollen durch boden- und altlastenbezogene Pflichten der Grundeigentümer vermieden werden 	Allgemein - alle	§ 4 Dt. Bundes-Bodenschutzgesetz 1998
Vorsorgepflicht: <ul style="list-style-type: none"> Grundstückseigentümer soll verpflichtet werden, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen 	Allgemein – alle	§ 7 Dt. Bundes-Bodenschutzgesetz 1998
Bodenschutzplanung <ul style="list-style-type: none"> Bodenschutzpläne können in den Raumordnungskataster aufgenommen werden 	Raumplanung, kommunale Planung, Vorhabenplanung – alle	§ 5 Salzburger Bodenschutzgesetz
Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen: <ul style="list-style-type: none"> Definition, wann das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen ist sollte auf alle Böden, die Bodenfunktionen erfüllen, angewendet werden Berücksichtigung von stofflichen Bodenbelastungen als auch von physikalischen Einwirkungen auf den Boden 	Qualitativer Bodenschutz – alle	§ 3 Dt. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung 2021
Vorsorgeanforderungen: <ul style="list-style-type: none"> Formulierung von Vorsorgeanforderungen bzgl. des Eintrags von Schadstoffen und physikalischen Einwirkungen Möglichkeit der Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung 	Qualitativer Bodenschutz – alle	§ 4 Dt. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung 2021
Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, Zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht: <ul style="list-style-type: none"> Verschlechterung des Bodens am Auftragsstandort soll vermieden werden 	Qualitativer Bodenschutz – alle	§§ 6-8 Dt. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung 2021
Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion <ul style="list-style-type: none"> Sollte für jegliche Nutzung und Beanspruchung von Böden gelten 	Qualitativer Bodenschutz – Verdichtung und Erosion	Art 6 Schweizer Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
Umgang mit abgetragenen Boden	Qualitativer Bodenschutz – alle	Art 7 Schweizer Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
Allgemeine Verpflichtung zum Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> Jede Person wird verpflichtet, Bodenbelastungen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren Sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden 	Qualitativer und quantitativer Bodenschutz – alle	§ 4 Salzburger Bodenschutzgesetz
Grundsatz der Einschränkung des Bodenverbrauchs <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen betreffend Versiegelung, Erschließung und Bebauung 	Quantitativer Bodenschutz – Flächenverbrauch, Flächennutzung	Art 17 Südtiroler Landesgesetz „Raum und Landschaft“

Reaktivierung von Brachflächen <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen sollen vor Inanspruchnahme durch Bebauung geschützt werden Festlegung eines Prozentsatzes der Neubauten, die auf Brachflächen zu errichten sind 	Quantitativer Bodenschutz – Flächenverbrauch, Flächennutzung	Safeguarding our Soils. A Strategy for England.
Reduktion des Verbrauchs von land- und forstwirtschaftlichen Naturflächen	Quantitativer Bodenschutz – Flächenverbrauch, Flächennutzung	Art 191 Klima- und Resilienzgesetz, Frankreich

Inhalt und weitere Empfehlung	Bodengefährdung	Rechtsgrundlage
Bodenbilanz <ul style="list-style-type: none"> Neben der Erstellung der Bodenbilanz sollte das Ergebnis an Konsequenzen geknüpft sein und konkrete Ziele bindend festgelegt werden 	Quantitativer Bodenschutz – Flächenverbrauch, Flächennutzung	§ 31 Oö. Bodenschutzgesetz
Netto-Null-Flächenverbrauch bis 2050 <ul style="list-style-type: none"> Als übergeordnetes Ziel 	Quantitativer Bodenschutz – Flächenverbrauch, Flächennutzung	EU Bodenstrategie für 2030
Entsiegelung <ul style="list-style-type: none"> Folge wäre die Wiederherstellung der Bodenfunktionen In D hat die Bundesregierung die Ermächtigung zur Erlassung der VO 	Quantitativer Bodenschutz – Flächenverbrauch, Flächennutzung	§ 5 Dt. Bundes-Bodenschutzgesetz 1998
Vorsorgewerte <ul style="list-style-type: none"> Vorsorgewerte, zulässige jährliche Frachten und Prüfwerte sollen an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst werden Ergänzung um organische Schadstoffe Mikroplastik soll berücksichtigt werden 	Qualitativer Bodenschutz – Stoffliche Belastung	§§ 1, 2 u 4 Oö. BodengrenzwerteVO
Maßnahmen zur Bodenverbesserung	Qualitativer Bodenschutz, Landwirtschaft – Stoffliche Belastung, Erosion, Verdichtung	§ 7 Sbg. Bodenschutzgesetz
Maßnahmen bei Gefahr in Verzug	Qualitativer Bodenschutz, Landwirtschaft – Stoffliche Belastung, Erosion, Verdichtung	§ 8 Sbg. Bodenschutzgesetz
Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden <ul style="list-style-type: none"> In D hat die Bundesregierung die Ermächtigung zur Erlassung der VO 	Qualitativer Bodenschutz – Stoffliche Belastung	§ 6 Dt. Bundes-Bodenschutzgesetz 1998
Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben <ul style="list-style-type: none"> Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz Sollte im Gesetz verankert sein, um Bindung zu entfalten 	Qualitativer und quantitativer Bodenschutz – alle	ÖNORM L 1211
Bodenabtrag, Bodenverdichtung	Landwirtschaft – Erosion, Verdichtung	§ 5 Bgld. Bodenschutzgesetz

<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden müssen auf gefährdeten Böden/Standorten • Sollte nicht nur für landwirtschaftliche Böden gelten, sondern für alle, die Bodenfunktionen erfüllen 		
<p>Grundsätze der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der sonstigen Bodenbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden ist zu sichern • VOermächtigung der Landesregierung 	Landwirtschaft – alle	§ 6 Sbg. Bodenschutzgesetz

Bodenschutz ist ein Thema, das uns Alle betrifft. Der Boden ist Lebensraum, Lieferant für Nahrungsmittel sowie Speicher und Filter zugleich. Er ist aber auch eines – unvermehrbar. Durch die Festlegung der aktuellen Anforderungen des Bodenschutzes im Oö. Bodenschutzgesetz soll den gegenwärtigen Bodengefährdungen entgegengetreten und der Relevanz des Bodens in all seinen Funktionserfüllungen Rechnung getragen werden.

Aus den angeführten Gründen wird daher um geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Petition gebeten.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t

Beilage:

- Grundsatzstudie zur Aufstellung eines aktuellen, umfassenden Bodenschutzgesetzes für Oberösterreich, Ingenieurbüro Schnittstelle Boden 28.11.2023

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.